

so wohl die hohe- als nidere Obrigkeit bey ihren Rechtsamminen geschürmbt sein, und so sich auch befinden wurde, das den Juden die pferth in dem Eydtnossischen bezirkh weggenommen wordten, massen desswegen genuessamme information einzuenemen, solle hierfür die gebührende reparation beschechen."

- [2.] Die Fischereirechte der Stadt Konstanz auf dem Bodensee lasse man gelten, jedoch ohne Schaden und Nachteil für die Fischenzen der Gotteshäuser Münsterlingen und Kreuzlingen sowie von Bottighofen, des "Bösenwürth [zum Bösen Wirt, Hof in der Gemeinde Bottighofen]" und anderer thurgauischer Untertanen.
3. Die "Schifflende" zu Kreuzlingen solle wiederum in den alten Stand versetzt werden, "die Uebrigen Schiffstellenen aber lasset man Zu obrigkeitlich beliebiger disposition verbleiben".
- [4.] Den Zoll betreffend hoffe man, dass der Vergleich von 1651 zwischen Konstanz und den im Thurgau [reg. Orten] aufrecht erhalten werde und die eidg. Orte aufgrund der Erbeinung nicht mit neuen Zöllen oder Zollerhöhungen belastet würden, verlange man doch von der Stadt Konstanz bezüglich ihres Zolls und ihrer "niderlag" auch keine Aenderungen.
5. Eidgenössischerseits gestatte man sowohl dem Haus Oesterreich als auch der Stadt Konstanz, in Friedens- und Kriegzeiten ihre Gestade "mit allerhandt Schiffen" zu befahren.
- [6.] Die "recht und gewalthssamme" der Obrigkeiten sollen jedoch in allem vorbehalten bleiben.

"Copia antworthproiects über das Von Seyten der Statt Costanz eingegebne Erste proiect [Litera] A. [Litera] C."

Kopie, vermutlich aus der Kanzlei von Frauenfeld. Dorsualnotiz der Kanzlei. AH 30, 297-298 - Blatt 298<sup>f</sup> leer

[1684]

ANTWORT DER STADT KONSTANZ AUF DEN BEREINIGTEN VORSCHLAG DER [X] A  
EIDG. ORTE [IM JURISDIKTIONSSTREIT] AUF DEM BODENSEE

1. "Gleich Wie eine Statt Costanz denen Lobl. 10 die Hochheit des Thurgeiüws Reg. Orthen der Aydtnoschafft der hohen Malefiz Jurisdiction halber

*in dem so genannten Trieter Oberhalb der Statt, so weith sie von der Reichss Seiten auf dem Bodensee eine gleiche Bottmässigkeit hat, biss in die Mitte des Wassers zwischen beiden gestadten, mit vorbehalt der nidergrichtlichen Gerechtsamen Keinen Eintrag Zu thuen Sich erCläret, doch der gestalt, das solche abtheylung der Mitte des Wassers Oberhalb der Luckhen vor der Statt den anfang nemmen solle."*

2. *"Also lassen es ... obgedachte Lobl. Orth der Statt Costanz halber bey dero umb die fischerey auf dem berüetem Triether habenden Gerechtigkeiten, fischer ordnungen, bestraffung der Ueberthreteren, und alten gueten gewohnheiten und dem herkommen ebenfalls bewenden."*
3. *s. AH 30/137, Punkt 2*
4. *Die "Zolls- auch niderlaag, und Stafels Gerechtigkeit respective nach Massgebung des Vertrags de A<sup>o</sup> 1651 und nach dem herkommen" bleibe der Stadt Konstanz vorbehalten.*
5. *s. EA VI 2, 124 k, Punkt 5*

*"Copia der von Seiten Costanz über die Eingab [Litera] B replicierten Anthworts proiect [Litera] D."*

---

Kopie, vermutlich aus der Kanzlei von Frauenfeld. Dorsualnotiz der Kanzlei. AH 30, 299-300 - Blatt 300<sup>r</sup> leer

## 140

[1684]

BEREINIGTES PROJEKT DER X EIDG. ORTE SOWIE DER STADT KONSTANZ  
[IM JURISDIKTIONSSTREIT] AUF DEM BODENSEE

---

*s. EA VI 2, 124 k*

Bei Punkt 2 wird hier zusätzlich noch *"Bösen Würth [zum Bösen Wirt, Gem. Bottighofen]"* genannt.

*"Endtliches proiect über der Statt Costanz andere anthwort proiect [Litera] C mit [Litera] E."*

---

Kopie, vermutlich aus der Kanzlei Frauenfeld. Dorsualnotiz der Kanzlei. AH 30, 301-302 - Blatt 302<sup>r</sup> leer